



Artikelsatzung

**zur Anpassung an die
EU-Dienstleistungsrichtlinie**

**- EU-DLR-Satzung -
(EU-DLRS)**

zum 28.12.2009

- Beschlussvorlage -

Gliederung - Übersicht

Präambel

Seite 2

Artikel 1 Entwässerungssatzung

Seite 3

Artikel 2 Friedhofsordnung

Seite 4 + 5

Artikel 3 Inkrafttreten

Seite 6

Präambel

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) hat die Gemeindevorsteigung der Gemeinde Flörsbachtal in ihrer Sitzung am 26. Nov. 2009 nachstehend beigeschlossene Artikelsatzung verabschiedet:

**Artikel 1 Änderung der Entwässerungssatzung vom 09.11.2000, zuletzt geändert durch die
2. Änderung der Entwässerungssatzung vom 06. Juni 2003**

1. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.

**Artikel 2 Änderung der Friedhofsordnung vom 01. Nov. 1990, zuletzt geändert durch die
1. Änderung der Friedhofsordnung vom 19. April 2002**

1. § 7 Abs. 1, 2, 3 und 5 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof erhalten folgenden Wortlaut:

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

~~Steinmetze, Bildhauerinnen oder Bildhauer, Gärtnerinnen oder Gärtner und Bestatterinnen oder Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.~~

- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und (hinzugefügt)
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

~~b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluß abgelegt haben bzw. in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung eingetragen sind. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.~~

~~Antragstellerinnen oder Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellerinnen oder Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragstellerinnen oder Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, daß sie oder er selbst oder ihre fachliche Vertreterin oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluß abgelegt hat.~~

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.

~~Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.~~

- (4) bleibt

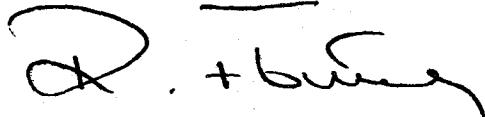
- (5) Eine einmalige Zulassung ist möglich. (hinzugefügt)

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der in Artikel 1 bis 3 bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

63639 Flörsbachtal, den 30. November 2009

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Flörsbachtal



(R. Freund)
Bürgermeister



Erläuterung:

Die Änderungen der Satzung aufgrund des neuen EU-Rechts sind unterstrichen.

Was entfällt, ist *kursiv* und durchgestrichen dargestellt.